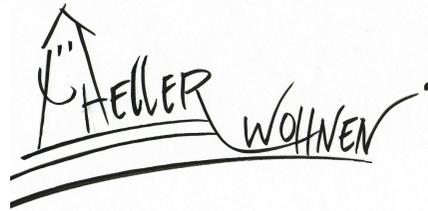


Verein „Heller Wohnen in Schwäbisch Hall“

HELLER WOHNEN in Schwäbisch Hall e.V

Kontakt: Annette Mühle, Hohenau 14, 74638 Waldenburg



SATZUNG des Vereins „HELLER WOHNEN in Schwäbisch Hall“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heller Wohnen in Schwäbisch Hall e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied von „pro...gemeinsam bauen und leben Wohngossenschaft eG“ in Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist eine überkonfessionelle und überparteiliche Personenvereinigung.
Er fühlt sich in besonderem Maße dem Gedanken des generationenübergreifenden gemeinschaftlichen Lebens von Jung und Alt verbunden.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) das Ermöglichen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens aller Generationen im Projekt HELLER WOHNEN in Schwäbisch Hall mit dem Ziel der gegenseitigen nachbarschaftlichen Hilfe und Unterstützung sowie gemeinsamer kultureller, sozialer und gesundheitlicher Aktivitäten,
- b) das Einrichten und Betreiben von Wohngemeinschaften für Studierende und Auszubildende im Projekt HELLER WOHNEN mit dem Ziel des Erwerbs besonderer sozialer Kompetenzen, indem sie lernen sich in ein generationenverbindendes gemeinschaftliches Leben zu integrieren. Gleichzeitig erhalten die jungen Menschen bei Bedarf Hilfe und Unterstützung bei ihrer Ausbildung durch berufserfahrene ältere Menschen. Auf diese Weise werden das Lebenswissen und der Erfahrungsschatz der älteren Menschen wertgeschätzt und sie bleiben geistig beweglich,
- c) das Ermöglichen einer Pflegewohngemeinschaft im Projekt HELLER WOHNEN mit dem Ziel, dass Menschen im Projekt HELLER WOHNEN – auch bei schwerer Pflegebedürftigkeit – bis zu ihrem Tod bleiben können,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung generationenverbindenden Lebens und Wohnens - auch außerhalb des Projektes HELLER WOHNEN - mit dem Ziel, generell den Zusammenhalt der Generationen zu stärken,
- e) die Förderung von Kooperationen innerhalb der Nachbarschaft und mit Einrichtungen des Stadtteils sowie der Stadt Schwäbisch Hall,
- f) die Werbung von Mitgliedern und Spendern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Spenden
- b) Nachlässe und Stiftungen
- c) Erträge aus dem Vereinsvermögen

d) sonstige behördlich genehmigte Leistungen und Beiträge dritter Personen

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer

a) die Satzung des Vereins anerkennt, sich zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet und volljährig ist und

b) an der Erfüllung der Vereinsaufgaben, wie sie in § 2 dieser Satzung niedergelegt sind, mitarbeitet und/oder den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben ideell fördert.

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

(3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Über den schriftlich gestellten Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Verein „Heller Wohnen in Schwäbisch Hall“

Er bestätigt die Aufnahme schriftlich.

(5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

(2) Die Kündigung kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins, ausgesprochen werden unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.

(3) Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich ist,

wenn sie gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt.

Den Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Ordentliche Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie ihrer Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus – trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung – nicht nachgekommen sind. Auf diese Folgen ist das Mitglied in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung übernimmt der/die Vorstandsvorsitzende, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist, ausgenommen für den Fall des § 15, beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

(4) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(5) Entscheidungen, die das Zusammenleben der Hausgemeinschaft HELLER WOHNEN betreffen, bedürfen der Zustimmung der Hausgemeinschaft.

(6) Wahlen sind geheim. Die Mitgliederversammlung kann offene Wahlen beschließen.

(7) Die Diskussion über die Entlastung des Vorstandes wird von einem gewählten anwesenden Mitglied geleitet.

(8) Der/Die Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin.

(9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

a) mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder es schriftlich mit Angabe von Gründen verlangt,

b) der Vorstand es als notwendig erachtet.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist von der Schriftführung ein Protokoll zu fertigen und von ihr und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

a) die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren

b) die Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen

c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses

d) die Entlastung des Vorstandes

e) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages

f) die Ernennung der Ehrenmitglieder

Verein „Heller Wohnen in Schwäbisch Hall“

g) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand

h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern,

a) der/dem Vorstandsvorsitzenden

b) seinem / ihrem ersten Stellvertreter / Stellvertreterin

c) seinem / ihrem zweiten Stellvertreter / Stellvertreterin

d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

e) dem Schriftführer / der Schriftführerin

f) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,

b) die Leitung der Mitgliederversammlung,

c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

d) die regelmäßige Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit,

e) die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins unter Beachtung ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Wirtschaftsführung.

f) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(3) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich abgehalten.

Sie sind unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren geben.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Verein „Heller Wohnen in Schwäbisch Hall“

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied einzuberufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

(7) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 14 Rechnungsprüfung

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen haben die Aufgabe, Kassenbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner bisherigen Zwecke ist das Vereinsvermögen für den Verein „Oase e.V. – Wohnprojekte für gemeinschaftliches Leben / Heidelberg“ (www.oase-heidelberg.de) zu verwenden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens bedarf zuvor der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Als Liquidatoren / Liquidatorinnen werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18. November 2009 beschlossen.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung wurde die Satzung im § 15 am 1.12.2010 verändert.